Ich Jacob Stegelin der müller zu Döblingen des mals am Heimsen Kellers genant Bumanns des zuchstres statt Stabhalter be-
kenne offenbar aller menigclichen mit disem brieff / das offt gnts herrn des Rats der Statt Augspurg
und ainers des Heiligen Geysts Spitals zu Augspurg / meiner gnedigen Herren / das selbs zu Döblingen angeborlicher Gerichts-
statt offenlich zu Gericht gesessen bin / Und vor mir und offenbarmtzen Gerichts ersessnen sind die erbern Jacob Gründer /
burger zu Augspurg als anwolmächtiger anwalt und gewalthabr des ersamen weysen Hannsen Hessenegers ainsburger des
regiments und dieses Spitals maister zu Augspurg / als von der Spitals wegen Clegers ains / Do dann Hainz Gall / und Jacob mül-
ler gesessne zu Döblingen Antwortliche andersteils / Baider seits nach rechtsform ordnung gefragt. Eröffnet gemelter
Cleger durch seinen erbetten fürsprechen vor Gericht als nemlich / Demnach er Hainz müller als Innhabr gemelts
Spitals gütter der selben Spitals by alter und nünen herfallen / ligenden grunden / hilden / und Pestantzen / Nemlich
fünfftzig vier pfund minder sechs schilling / drey haller / Achtzig drey malter sibenthalb vierling Kässen /
Draunzig mit drittertail / drittalben vierling Haber / Nün mit vierthalben vierling Kesspen / Sechtzig nün malter Gerstn
drittail / drey vierling Haber (one gnnere ayer ꝛc.) Kefftercht Hilds by Hächenning / Hildrechye. Und von solicher ge-
stalter Summa Hilden und Pestanth wegen er Cleger dieselben Hofraid güter sambt allen hirund hingehörde / der benenten Spitals
von Innhabr abgefordert und der Spitals mit zeitl. rechtens / wann sy wollten begert / Und hoffe ainig / es sye billig und
recht / das solliche güter und hofraid ime erst erhaltet / desgeichen begern / der Spitals wann sy fallen / und erledigt / darab und darinn
gewisen sollte werden / Er Innhabr sambt obgenanten seinen beiden antwortern vermainten nayn / Sonder es sye sin
Spitals eigen güter / Deshalb er darby bestimbt / behalten / und ererbt haben sollte werden / und es nimmer
verbrieft haben / Dann ob schon etliche Pestantzen under ime Kefftercht / so seyen doch die mererthail derselben / ec
und ime die güter hergebracht / darinn Kefftercht / ungefarlich ꝛc. Der cleger maint / dann mit
nün ainer der andern und der andern dritthalb / Sonder vil andere merklich ordnung halb / ime darüber erlassen / dar-
umb es billig / das die güter der Spitals wann langen sollen ꝛc. Und er Hainz vermaint ainig recht vor stats / und Kefft
solich Clagen / antwurten / reden / widerreden und gegenred Rechtsatz / wandt hierinn für recht rehtsmodt / des solicher Hofe /
und güter / mit satz und waats / nützen und nießen / und allen synen hirgehörde / der offtberuerten Spitals gütter / fallen / Und
der Spitals mit den selben güter / als mit anderen synen aigen gütter / ore bedachts Innhabers und allen anwortigs
dreuns / Intrag / und widerrede / gefaren / handlen / thon / lassen / schalten und walten / nach dem besten nutz und gefallen: mögen
alles ungefarlich. Und nach solher Eröffnung / ersuchte die alles vor mir stabhalten / und den Gericht
mit allen worten / und puncten / so von Rechts ordnung wegen darzu gehörten / als es recht wäre / das solich Hain-
hetzung solbedachts gutes wol Kefft und macht habe / und darby blyben sollte und möge / recht und gerechtigkeit
nach erkennen und gewonhait des gerichts zu Döblingen und nach dem ersehen ungefärde. Des Urkhundt
ist disser brieff von Gerichtswegen und mit Urkhund mit obbemelts Spitals anhangenden Insigel / doch
dem bestimbten Spitals allen synen schaden / ane und Innbläntzen an allen / gerechtigkeiten / ersatzungen /
ersatzungen / gerechtigkeiten / Hinsetzen und gütten / Ouch mir Stabhalten und dem Gericht in allweg ane schaden
Und offtberuerten gewalthabr als gemainden der Spitals / besslin brief geben / Kefft geschehen zu Augspurg
ayayen. Als man von der geburt Christi unsers Heylands halt / Fünfzehenhundert / Kefftzig / und zway dar

15. Mai 1542

699.
Siblingen.
1542.

9a.

Wir die Spänder vnnd Gschwornen zů Siblingen vonn
dann: Gallen vnd Jacoben den müllern zů
Brüdten vmb 54 ℔ 19 ß 2 ₰ 82 mŭt. 7 ₰
3 vierling vaßer/ 20 mŭt. 3 ₰ 13 vierling
9 mŭt ₰ vierling dorren/ 59 mŭt 12 ₰ 3 vier-
ling haber dyenstz halb vßgan anno. 1542.

N. Kl. 9.

Vrtail betreffend
der Spendgütt
Siblingen Gmein
thagen. 1542.